

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Volkswirtschaftslehre“ der Rechts- und  
Staatswissenschaftlichen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 12. September 2016

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Volkswirtschaftslehre“  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 12. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich.....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit.....	4
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Akademischer Grad .....	5
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache .....	5
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung.....	6
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	6
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen .....	8
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer .....	8
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle .....	8
§ 9 Prüfer und Beisitzer .....	10
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	10
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	10
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren .....	11
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	12
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	13
§ 14 Nachteilsausgleich .....	14
§ 15 Wiederholung von Prüfungen .....	15
§ 16 Klausurarbeiten.....	15
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	16
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	17
§ 19 Hausarbeiten, Präsentationen und Essays .....	18
Abschnitt 6 Bachelorarbeit und Kolloquium .....	19
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit.....	19
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit .....	20
§ 22 Kolloquium.....	21
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften.....	21
§ 23 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge.....	21
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	22
§ 25 Schutzvorschriften.....	23
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente.....	23
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung .....	23
§ 27 Zeugnis.....	25
§ 28 Bachelorurkunde .....	25
§ 29 Diploma Supplement.....	25
§ 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Überdenkungsverfahren.....	26
§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades .....	26
Abschnitt 9 Inkrafttreten .....	27
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	27

Anlagen:

Modulplan

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Abschnitt 1 Geltungsbereich

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die das Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen und regelt das Prüfungsverfahren, den Studienverlauf und den zu verleihenden akademischen Grad.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juni 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 16 vom 21. Juni 2011), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 43 vom 6. September 2012), im Folgenden BPO VWL 2011, tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Prüfungen gemäß BPO VWL 2011 können bis zum 30. September 2020 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß BPO VWL 2011 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der BPO VWL 2011 in der jeweils geltenden Fassung bis zum Außerkrafttreten fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden übernommen.

## Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil mit einer quantitativen Ausrichtung. Im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachspezifische Qualifikationen vermittelt.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren. Sie sollen über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus in der Lage sein, diese Probleme zu lösen, Handlungsempfehlungen zu entwickeln und deren Konsequenzen zu beurteilen.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Volkswirtschaftslehre. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem forschungsorientierten Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

### **§ 3 Akademischer Grad**

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ im Studiengang „Volkswirtschaftslehre“.

(2) Der akademische Grad „Bachelor of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 90 der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) an der Universität Bonn erworben wurden. Davon sind 12 LP durch die Bachelorarbeit sowie 3 LP durch das die Bachelorarbeit ergänzende Kolloquium und mindestens 60 weitere Leistungspunkte in Modulen des Pflicht- und/oder fachgebundenen Wahlpflichtbereichs zu erwerben.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache**

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP). Die Regelstudienzeit der Teilzeitstudienvariante dieses Studiengangs beträgt einschließlich der Bachelorarbeit neun Semester (180 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 105 LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 45 LP sowie Module des freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 15 LP. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP und wird durch ein 3 LP umfassendes Kolloquium ergänzt. Der fachgebundene Wahlpflichtbereich besteht aus den Vertiefungsgebieten Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Quantitative Methoden. Aus diesem Bereich sind 45 LP zu erwerben, davon müssen mindestens 22,5 LP aus dem Vertiefungsgebiet

Volkswirtschaftslehre stammen. Wer in den Modulprüfungen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs 45 LP erworben hat, darf sich nur noch zu solchen Modulprüfungen anmelden, die der Erfüllung der in Satz 4 genannten Bedingung dienen. Der freie Wahlpflichtbereich umfasst Module, die nicht zum Pflicht- oder fachgebundenen Wahlpflichtbereich dieses Studiengangs gehören. Aus diesem Bereich sind 15 LP zu erwerben. Sobald diese erworben sind, dürfen in diesem Bereich keine weiteren Prüfungen mehr angemeldet werden. Im Rahmen des freien Wahlpflichtbereichs kann der Prüfling ein Praktikum absolvieren. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 9 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache genehmigen.

(7) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Ein Beginn im Wintersemester wird empfohlen.

### Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

#### **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aufweist, die an der Universität Bonn oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Im Falle einer Anerkennung nach Satz 1 werden in jeder Hinsicht äquivalente Leistungen, auch wenn sie nicht bestanden wurden, ebenfalls anerkannt. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anererkennungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanerkennung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Bachelorstudiengang fachlich verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anerkennbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anerkennung oder deren Versagung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise anerkannt werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anerkennung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen, ggf. zu transformieren und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen anerkannt werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden zwei oder mehr Prüfungsleistungen auf ein Modul dieses Studiengangs anerkannt, errechnet sich die Note als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sind keine Leistungspunkte vorgesehen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Werden Studienleistungen anerkannt, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen unverzüglich bereitzustellen. Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt anzuerkennenden

Prüfungsleistungen in dem Anerkennungsantrag abschließend mitgeteilt wurden. Eine Anerkennung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Versäumt ein Studierender, die notwendigen Informationen bereit zu stellen oder versäumt ein Studierender, unverzüglich einen Anerkennungsantrag zu stellen, ist eine spätere Anerkennung nicht möglich.

(6) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu maximal 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

## **§ 7**

### **Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Prüfungsausschuss die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden kann, werden im Modulplan festgelegt. Der Prüfungsausschuss gibt vor Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt.

## Abschnitt 4

### Prüfungsausschuss und Prüfer

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften sowie die Erledigung der durch die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss (Volkswirtschaftlicher Prüfungsausschuss). Der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Studiengang der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind. Für die Gruppe der Hochschullehrer werden



insgesamt zwei Stellvertreter, ansonsten wird pro Mitglied je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt als Geschäftsstelle (im Folgenden: Prüfungsamt) ein.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 26 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an das Prüfungsamt delegieren. Im Einzelfall und wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig für eine Entscheidung einberufen werden kann, ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter des Prüfungsamtes und des Studienmanagements dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

(1) Die Professoren und Juniorprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fakultät sind Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen. Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

### **§ 10 Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten;
3. der Bachelorarbeit und dem ergänzenden Kolloquium.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache der zugehörigen Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters abgenommen.

## **§ 11**

### **Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren**

(1) Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag muss innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. Zum Bachelorprüfungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn oder als Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
2. ein aktueller mit Lichtbild versehener, unterschriebener Lebenslauf des Studierenden;
3. eine Erklärung sowie, falls erforderlich, entsprechende Nachweise darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung, die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde; dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist,
4. sowie ein Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch besteht.

Im Fall einer Studienunterbrechung sind Antrag, Nachweise und Erklärungen gemäß Satz 2 und Satz 3 für den Zeitraum der Unterbrechung erneut beizubringen.

(2) Studierende eines Studiengangs der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung oder gültiger Austauschvereinbarung Module dieses Studiengangs importiert, müssen sich einmalig persönlich im Prüfungsamt innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist registrieren lassen.

(3) Ohne Zulassung oder Registrierung kann der Studierende sich nicht zu Prüfungen anmelden. Wird die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 versäumt, kann die Zulassung oder Registrierung innerhalb einer weiteren elektronisch mitgeteilten Nachfrist zwischen der ersten und der zweiten Prüfungsperiode nachgeholt werden.

(4) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 4 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
- die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
  - der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
  - sich der Studierende in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde oder
  - ein Prüfungsrechtsverhältnis im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe an einer anderen Hochschule trotz Exmatrikulation fortbesteht.
- (7) Im Einzelfall können Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

## **§ 12**

### **Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorprüfungsverfahren erfüllt. Zu Modulprüfungen kann sich nur anmelden, wer in dem Semester, in dem die Prüfung absolviert werden soll, im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist oder in einen Studiengang eingeschrieben ist, der gemäß eigener Prüfungsordnung oder gültiger Austauschvereinbarung Module dieses Studiengangs importiert. Der Prüfling muss über eine gültige Zulassung zur Bachelorprüfung Volkswirtschaftslehre oder eine gültige Registrierung für den Modulaustausch verfügen und die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen speziellen Zugangsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllen. Die Studierenden sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Prüfungsanmeldung anhand der dafür im Prüfungsorganisationssystem (im Folgenden BASIS-Portal) zur Verfügung gestellten Funktionen zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungsperiode, die einzelnen Prüfungstermine sowie die Meldetermine elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.

(5) Bei der Anmeldung zu Modulprüfungen, die mehreren Vertiefungsgebieten zugeordnet werden können, muss der Studierende angeben, welchem Vertiefungsgebiet die Prüfung zugeordnet werden soll.

(6) Ist ein Studierender in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und in weitere Studiengänge eingeschrieben, muss die Anmeldung zu Prüfungen von Modulen, die in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingebracht werden sollen, immer über diesen Studiengang erfolgen. Importiert ein Studiengang der Universität Bonn gemäß eigener Prüfungsordnung oder gültiger Austauschvereinbarung Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs und sind die Bedingungen gemäß § 4 Abs. 4 für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bereits erfüllt, gelten weitere Anmeldungen zu Modulprüfungen ausschließlich für den importierenden Studiengang. Entscheidungen nach Satz 1 sind dann endgültig, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits im BASIS-Portal der Universität Bonn elektronisch einsehen kann oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

### **§ 13**

#### **Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn oder in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung oder gemäß gültiger Austauschvereinbarung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Präsentationen sowie
- Essays.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung und Anmeldung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet die erste Prüfungsperiode nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen enden. Die zweite Prüfungsperiode wird am Semesterende anberaumt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 14 Nachteilsausgleich**

Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden.

## **§ 15 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung im Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereich, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul. Die Bachelorarbeit sowie das die Bachelorarbeit ergänzenden Kolloquium können einmal wiederholt werden.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses (endgültiges Nichtbestehen) zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen (Hausarbeiten, Präsentationen, Essays), ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des gesamten Moduls erneut abgelegt werden.

## **§ 16 Klausurarbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Stoffgebiet des jeweiligen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen beispielsweise aus Freitextaufgaben, Lückentexten oder Programmieraufgaben.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.
- (5) Bei im Modulplan (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit auch eine Hausarbeit ansetzen. Dies wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.

## § 17 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.



(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

## **§ 18 Mündliche Prüfungen**

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Stoffgebiet des jeweiligen Moduls verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungsdauer mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.

(5) Bei im Modulplan (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung auch eine Hausarbeit ansetzen. Dies wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.

## **§ 19**

### **Hausarbeiten, Präsentationen und Essays**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des jeweiligen Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Textteil der Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit wird vom Prüfer festgelegt und mitgeteilt. Dieser Termin liegt in jedem Fall innerhalb des Semesters, in dem die Themenausgabe erfolgt.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Der Termin, an dem die Präsentation zu halten ist, wird vom Prüfer festgelegt und mitgeteilt.

(3) In Essays soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem in einem Stoffgebiet des zugehörigen Moduls wissenschaftlich analysieren, Fragen aufwerfen, weitere zusammenhängende Probleme umreißen und einer Lösung zuführen kann. Der Textteil eines Essays umfasst mindestens 1 und höchstens 10 DIN A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 und höchstens 4 Wochen. Sind mehrere Essays zu schreiben, darf die Gesamtseitenzahl aller Essays zusammen 10 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Der späteste Abgabetermin für Essays muss vom Prüfer festgelegt und mitgeteilt werden. Er liegt in jedem Fall innerhalb des Semesters, in dem die Themenausgabe erfolgt. Der Prüfungsausschuss gibt die Anzahl der zu schreibenden Essays zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Die Prüfungsleistungen im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 20**

### **Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich und persönlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich einem der Vertiefungsgebiete des Studienganges (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Quantitative Methoden) entstammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss der Studierende angeben, bei welchem Prüfer er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studierende alle Module des Pflichtbereichs (105 LP) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Änderungen im Wortlaut des Titels, die mit dem gestellten Thema vollständig im Einklang sind, sind dem Prüfungsamt über den Betreuer mitzuteilen und müssen vor der Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Bachelorarbeit darf höchstens 20 DIN-A4-Seiten umfassen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Umfang der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer auf maximal 25 Seiten erhöht werden. Bei Gruppenarbeiten darf der Textteil eines jeden Prüflings höchstens 20 DIN-A4-Seiten umfassen. Satz 2 gilt entsprechend. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache genehmigen.

(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Ausgabe des Themas. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester vergeben.

## **§ 21**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss jeweils sowohl schriftlich dreifach in gebundener Ausfertigung als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer nach § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 26 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 26 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP. Eine mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Vertiefungsgebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

## **§ 22 Kolloquium**

- (1) Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. In dem Kolloquium werden methodische Fähigkeiten vertieft, ggf. Datenmaterial beschafft und aufbereitet und ein Exposé erstellt. Für das Kolloquium werden 3 LP vergeben.
- (2) Die Form des Kolloquiums bestimmt der Prüfer und teilt dem Prüfling diese mit.
- (3) Das Kolloquium ist bestanden, wenn auch die Bachelorarbeit bestanden ist. Wurde die Bachelorarbeit im ersten Versuch mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist auch das Kolloquium nicht bestanden und muss wiederholt werden.

### Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

## **§ 23 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge**

- (1) Der Prüfling kann sich gemäß § 12 Abs. 3 elektronisch im BASIS-Portal von Modulprüfungen abmelden. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt oder nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und unverzüglich - jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses - durch den Prüfling beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

## **§ 24**

### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Infolge eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## **§ 25 Schutzvorschriften**

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

### Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

## **§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 S. 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist der Prüfungsanspruch in einem Modul verloren, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im BASIS-Portal entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 180 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die bestandenen benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Abweichend hiervon wird die Bachelorarbeit mit 15 LP gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Erwirbt ein Prüfling im fachgebundenen bzw. im freien Wahlpflichtbereich mehr als die in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Leistungspunkte, so sind die Leistungspunkte der Module dieses Bereichs zu skalieren. Der Skalierungsfaktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu den in allen Modulen dieses Bereichs erreichten Leistungspunkten. Unbenotete Module sowie solche Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende relative Einordnung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.



(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 lit. a. bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

## **§ 27 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- die Leistungspunkte der einzelnen Module;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

## **§ 28 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung und dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 29 Diploma Supplement**

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;

- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen.

### **§ 30**

#### **Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Überdenkungsverfahren**

(1) Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten erfolgt zu den nach Abschluss des Bewertungsverfahrens angebotenen Einsichtsterminen der Prüfer. Danach ist eine Einsicht auf begründeten Antrag beim Prüfungsamt möglich.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der offiziellen Bekanntgabe der Noten der Modulprüfung schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim zuständigen Prüfer erheben (Überdenkungsverfahren). Über diese Einwände entscheidet der Prüfer und gibt dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss das Ergebnis bekannt. Der Prüfer kann die Annahme der schriftlichen Einwände von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.

### **§ 31**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren oder einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9  
Inkrafttreten

**§ 32**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann  
Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2016 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. August 2016.

Bonn, den 12. September 2016

M. Hoch  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

## **Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“**

### **Erläuterungen zum Modulplan:**

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, P = Praktikum
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ mit "(H)" gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs, bei denen anstelle einer Klausur bzw. einer Mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 bzw. § 18 Abs. 5 eine Hausarbeit angesetzt werden kann.

**Module des Pflichtbereichs**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF VWL G	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Grundlagen der Mikroökonomik: Konsumententscheidungen des Verbrauchers, Produktionsentscheidungen der Unternehmen; Märkte, Preise; Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe; Grundlagen der Makroökonomik: Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Wirtschaftswachstum, Konjunkturzyklen, Inflation, Beschäftigungsprobleme; Konzepte der Makroökonomik; Erörterung von Grundfragen der Wirtschaftspolitik anhand empirischer Daten</p> <p>Grundsätzliches Verständnis der mikro- und makroökonomischen Prinzipien; Fähigkeit zur Analyse von Angebot, Nachfrage und, Märkten; Verständnis von gesamtwirtschaftlichen Sachverhalten; Fähigkeit zur Interpretation gesamtwirtschaftlicher Daten und Fakten; Verständnis von Grundproblemen der Wirtschaftspolitik und von mikro- und makroökonomischen wirtschaftspolitischen Entscheidungen</p>	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF BWL TdU	Grundzüge der BWL: Einführung in die Theorie der Unternehmung	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 1. o. 2. Sem.	<p>Grundlagen der Neuen Institutionenökonomik; Gründung von Institutionen und Organisationen; Organisations- und Managementprobleme; Lösungsansätze; alternative Organisationsformen</p> <p>Argumente der Existenz von Unternehmen; Grundlegende Erkenntnisse zur Arbeitsteilung und Steuerung arbeitsteiliger Prozesse; Grundlagen der Mitarbeitermotivation</p>	keine	Klausur	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF BWL IuF	Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 2. o. 1. Sem.	Finanzwirtschaftliches Basiswissen; Investitionsmöglichkeiten; Investitionsentscheidungen; Capital Asset Pricing Modell; bedingte Finanzverträge  Beurteilung von Investitionsmöglichkeiten; Risikoerkennung und -abschätzung; Analyse von Finanzverträgen	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF STAT A	Grundzüge der Statistik A	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 1. o. 2. Sem.	Grundlegende Methoden der deskriptiven Statistik und der Wirtschaftsstatistik; explorative Verfahren zu Informationsgewinnung aus Daten; grundlegende grafische Methoden; Berechnung und Interpretation von Kennziffern  Methodische Grundkompetenzen im Umgang mit ökonomischen Daten; korrekte Analyse von Datenstrukturen; Anwendung explorativer Verfahren	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF STAT B	Grundzüge der Statistik B	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 2. o. 3. Sem.	Wahrscheinlichkeitsrechnung; Zufallsvariablen und Verteilungsmodelle; fundamentale Konzepte der induktiven Statistik; Schätz- und Testtheorie  Umgang mit Wahrscheinlichkeiten; methodische Grundkompetenz in der Anwendung und Interpretation von statistischen Testverfahren	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF MATH A	Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler A	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Theorie der Funktionen von einer Variablen; Ableitungen; Funktionen mit mehreren Variablen; Lösung einfacher Optimierungsprobleme  Erwerb von Kenntnissen der Differentialrechnung mit einer und mehreren Veränderlichen; Anwendung dieser auf ökonomische Probleme	keine	Klausur	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF MATH B	Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 2. o. 3. Sem.	Vektoren, Matrizen, lineare Gleichungssysteme, lineare Abbildungen, Determinanten, Skalarprodukt, Definitheit, Integralrechnung, Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung, Leibnizsche Regel.  Erwerb von Grundkenntnissen der Linearen Algebra und der Integralrechnung. Anwendung auf ökonomische Probleme.	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF ÖKON	Ökonometrie	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 3. o. 4. Sem.	Lineares Regressionsmodell, dessen Anwendung und Überprüfung sowie Erweiterungen des Modells  Erwerb von theoretischen und praktischen Grundlagen der ökonometrischen Analyse; Kennenlernen von Annahmen und Eigenschaften ökonometrischer Standardinstrumente; Problemerkennung bei der Spezifikation von Regressionsmodellen; Grundlagen der Verwendung ökonometrischer Software	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF MIKRO A	Mikroökonomik A	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 2. o. 3. Sem.	Mikroökonomische Analyse von Wettbewerbsmärkten; Theorie des Konsumenten- und Firmenverhaltens; Konzepte der Gleichgewichts- und Wohlfahrtsanalyse  Verständnis der mathematischen Modellstruktur der Entscheidungs- und Gleichgewichtstheorie; Anwendung und Grenzen der Modelle kennen; selbständige Anwendung der Modelle auf einfache Problemstellungen	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF MIKRO B	Mikroökonomik B	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 3. o. 4. Sem.	Moderne Instrumente der Mikroökonomie zur Analyse von Monopol- und Oligopolmärkten  Kennen der grundlegenden methodologischen Instrumente der Spieltheorie, der Theorie der Entscheidung unter Unsicherheit und der Informationsökonomie; Verstehen der Bedeutung für die mikroökonomische Analyse	keine	Klausur	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF MAKRO A	Makroökonomik A	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 3. o. 2. Sem.	Grundmodell des makroökonomischen Gleichgewichts  Interpretation langfristig wirksamer gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen unter Anwendung der theoretischen Modelle des makroökonomischen Gleichgewichts; Kennen der grundlegenden Bedeutung von Arbeitsangebot, technologischer Entwicklung und Kapitalakkumulation für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung; Kritische Beurteilung von wirtschaftspolitischen Diskussionen	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF MAKRO B	Makroökonomik B	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 4. o. 3. Sem.	Modelle des makroökonomischen Gleichgewichts zur Erklärung kurzfristig wirksamer Zusammenhänge; Theorien zur Entstehung und Übertragung von Konjunkturzyklen  Kennen moderner Instrumente zu makroökonomischer Analyse konjunktureller Schwankungen von Einkommen, Beschäftigung, Inflation und Wechselkursen; Anwendung der Modelle zur Beurteilung aktueller wirtschaftspolitischer Probleme	keine	Klausur	7,5
BA VWL PF FINANZM	Finanzmärkte und -institutionen	V + U	keine	D: 1 Sem. FS: 4. o. 1. Sem.	Wesentlichen Akteure des Finanzsystems und deren Bedeutung für die Finanzierung sowie das Wirtschaftswachstum, Determinanten der Kapitalstruktur von Unternehmen bei asymmetrischer Informationsverteilung, Finanzstabilität; Regulierung von Finanzakteuren unter Berücksichtigung der Finanz- und Eurokrise sowie der neuen europäischen Aufsichtsarchitektur (Bankenunion, Kapitalmarktunion)  Kennenlernen der wesentlichen Akteure des Finanzsystems und deren Rolle bei der Finanzierung von Haushalten, Unternehmen und Staaten	keine	Klausur	7,5



Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF WISSARB	Wissenschaftliches Arbeiten	S*	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Allgemeine Vorgaben und Techniken für Präsentationen sowie Seminar- und Abschlussarbeiten; Literaturrecherche  Anwendung grundlegender Methoden und Inhalte der Wirtschaftswissenschaften zur Diskussion und Lösung praxisrelevanter Fragestellungen; Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form	keine	40% Präsentation  60% Hausarbeit oder Essays	7,5

**Hinweis:** Die Pflichtmodule des 2. Studienjahrs bauen auf denen des 1. Studienjahrs auf.

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs: Vertiefungsgebiet Volkswirtschaftslehre**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF MET AÖKON	Angewandte Ökonometrie	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Ökonometrische Verfahren in der empirischen Wirtschaftsforschung insbesondere in der Analyse von Arbeits- und Finanzmärkten, in der Wirtschaftspolitik und in der Konjunkturprognose; Diskussion von Publikationen</p> <p>Kennenlernen der Probleme in der Anwendung der Verfahren; Überprüfung von Annahmen, Auswahl und Spezifikation geeigneter Modelle; Anwendung ökonometrischer Software</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL ANREIZE	Anreize und ökonomische Institutionen	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Theorie wirtschaftlicher Transaktionen bei strategischen Agenten; Modelle der Verhandlungen, Suche und Auktionen; Untersuchung kleiner und dezentralisierter Märkte; Analyse von bilateralen Beziehung mit Hilfe des Mechanismusdesign und der Vertragstheorie; Effizienz und mögliche regulatorische Eingriffe</p> <p>Fähigkeit zur Analyse ökonomischer Modelle mit Hilfe von Methoden der Informationsökonomie, der Dynamischen Optimierung und der Spieltheorie; Diskussion der Funktionsweisen kleiner und dezentralisierter Märkte mit bilateralen Beziehungen; Anwendung ökonomischer Modelle auf spezifische institutionelle Rahmenbedingungen</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF MET AMIC- METRICS	Applied Micro- econometrics	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	Behandelt werden u.a das experimentelle Ideal, Kausalität, OLS, beschränkte abhängige Variablen, funktionale Form, Dummy-Variablen, Standardfehler, Testen von Hypothesen und Inferenz, Omitted Variable Bias, Matching, Messfehler, Simultaneous Equations, Instrumentalvariablen, Regression Diskontinuity Designs, Differenz-von-Differenzen-Schätzer, Paneldaten, fixe Effekte.  Theoretisches Verständnis und empirische Anwendung grundlegender Methoden angewandter Mikroökonomie	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL AMARKT BEVÖKON	Arbeitsmärkte und Bevölkerungs- ökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	Theorien der Arbeitsmärkte im demografischen Kontext; Struktur und zeitliche Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, offene Stellen, Löhne und Ausbildungsniveau; Auswirkungen bevölkerungspolitischer Maßnahmen  Erkennen und lernen von Zusammenhängen zwischen Arbeitsmarkt und Bevölkerungsentwicklung mit Hilfe ökonomischer Erklärungsmodelle. Bewertung von bevölkerungspolitischen Maßnahmen	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL AUKMARKT	Auktionen und Märkte	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	Theorie des Gleichgewichtsverhaltens und des Ertragsmanagements in Einobjekt- Standardauktionen; Ertrags-Äquivalenz Theorem; Mechanismusdesign für Einobjekt-Auktionen und bilateralem Austausch  Durchführung von Analysen strategischen Verhaltens in Auktionen; Vergleich von Auktionsformaten in Bezug auf Effizienz und Ertrag; Anwendung der allgemeinen Theorie des Mechanismusdesign	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF VWL AUSSENWI	Außenwirtschaft	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Grundfragen der Wirtschaftspolitik in offenen Volkswirtschaften; internationaler Handel und Handelspolitik; internationale Makroökonomik</p> <p>Verständnis für den Welthandel und internationale Finanzmärkte aus theoretischer und wirtschaftspolitischer Sicht</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL CCHOICE	Collective Choice	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Theoretische Probleme und Methoden kollektiver Entscheidungen; soziale Entscheidungstheorie, Mechanismus Design, nicht-kooperative Wahlmodelle, Wahlen in Komitees, Agenda Auswahl, legislative Verhandlungen; angewandte Themen wie Koordinationsspiele und Revolutionen, Aktionärswahlen, Überredung und Kampagnen, Normdurchsetzung in Gesellschaften, Dynamiken politischer Kampagnen und Institutionen.</p> <p>Kennenlernen mathematisch ökonomischer Modelle der kooperativen und nicht-kooperativen Spieltheorie; Fähigkeit mit Hilfe der Modelle Funktionen der verschiedenen Formen von Organisationen und Institutionen theoretisch zu erörtern, um kollektive Entscheidungsprobleme zu lösen; kritische Anwendung der Modelle</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL EXWIFO	Experimentelle Wirtschaftsforschung	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Einführung in die Grundlagen der experimentellen Wirtschaftsforschung anhand von ausgewählten Labor- und Feldexperimenten mit dem Schwerpunkt soziale Präferenzen; Theorie und computergestützte Anwendung statistischer Hypothesentests, insbesondere nichtparametrischer Testverfahren</p> <p>Anwendung grundlegender Methoden der experimentellen Wirtschaftsforschung auf eigene Forschungsfragen; Analyse und Interpretation experimenteller Daten; Kennenlernen klassischer experimenteller Paradigmen</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF VWL GELD	Geldtheorie und Geldpolitik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Grundfragen der Geldtheorie und Geldpolitik; Institutionen der Europäischen Währungsunion, Konzepte der Geldtheorie, mikroökonomische Grundfragen der Geldnachfrage und des Geldangebots, Strategien der Geldpolitik, Wirkungen von Geldpolitik</p> <p>Kennenlernen grundlegender Konzepte und Modelle der Geldtheorie und Geldpolitik; Anwendung der Konzepte zur Beurteilung und Prognose der Geldpolitik in Europa; Interpretation von empirischen Modellen der Geldnachfrage, geldpolitischer Regeln und Inflationsprognosen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL HEALTH	Health Economics	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Entwicklung von Gesundheit im Lebenszyklus des Menschen; ökonomische Anreize zur Gesundheitsförderung; sozioökonomische Faktoren und Demografie; Rolle und Organisation des Gesundheitssystems; öffentliche versus private Krankenversicherung; die optimale Krankenversicherung; Trägerschaft von Krankenhäusern</p> <p>Anwendung ökonomischer Argumente auf Fragestellungen zur individuellen Gesundheit und zur Organisation des Gesundheitssystems; Analyse und Interpretation empirischer Daten aus dem Gesundheitswesen unter Anwendung ökonomischer Modelle</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF VWL INDÖKON	Industrieökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Optimale Preissetzung bei Monopolen; Möglichkeiten und Wirkungen von Preisdiskriminierung; Eigenschaften von unvollständigem Wettbewerb am Beispiel klassischer statischer Oligopolmodelle; erweiterte Modelle mit strategischer Konkurrenz und mehreren Entscheidungsvariablen; dynamische Oligopolmodelle</p> <p>Verständnis der Interaktion zwischen grundlegenden Marktparametern (Marktstruktur, Markteintrittsbarrieren, technologische u. rechtliche Rahmenbedingungen); optimale strategische Entscheidungen von Unternehmen mit Marktmacht; kritische Analyse von Praxisbeispielen; Bewertung von Vor- und Nachteilen von Staatseingriffen in Märkte mit unvollständigem Wettbewerb</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL INFÖKON	Informationsökonomie	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Grundlagen der Funktionsweisen von Märkten bei asymmetrischer Information; Probleme auf Märkten mit asymmetrischen Informationen; Mechanismen zur Überwindung von Informationsasymmetrien, z.B. Signalling und Screening</p> <p>Wissen wie Märkte bei asymmetrischer Information funktionieren; Probleme dieser Märkte erkennen und beschreiben; Lösungsvorschläge bei Marktversagen erarbeiten</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF VWL ÖKON- WOHL	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Staatliche Versicherung und Redistribution: Versicherungsschutz durch das Steuer-Transfersystem, staatliche Eingriffe bei Versagen von Versicherungsmärkten, redistributive Maßnahmen des Staates; Problem umlagefinanzierter Alterssicherungssystem; Auswirkungen der Globalisierung auf den Wohlfahrtsstaat</p> <p>Kennenlernen wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen und ihre Darstellung in ökonomischen Modellen; Einsatzmöglichkeiten staatlicher Instrumente unter verschiedenen Annahmen der Verteilung von Informationen zwischen Staat und Bürgern; Anwendung der Kenntnisse zur Analyse und Beurteilung von aktuellen Problemen des Wohlfahrtsstaates und dessen Reformoptionen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL SPIEL	Spieltheorie	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Interaktive Entscheidungen und deren Probleme; Lösungskonzepte für strategische Interaktionen; weiterführende Modelle, Konzepte und Ergebnisse der nicht-kooperativen Spieltheorie; Lösung von ökonomischen Fragestellungen mit Hilfe der Spieltheorie</p> <p>Modellierung von interdependenten Entscheidungssituationen als Spiel; Analyse von Entscheidungssituationen mit Hilfe der nicht-kooperativen Spieltheorie; Erkennen strategischer Aspekte ökonomischer, politischer und sozialer Interaktion</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF VWL UMWELT	Umweltökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Staatliche Maßnahmen zur Beeinflussung der Umweltverschmutzung und des Ressourcenverbrauches: Grundprobleme der Umweltökonomik, Coase-Theorem, Instrumente der Umweltpolitik und ihre Wirkung in statischen Modellen; grenzüberschreitende Umweltprobleme und internationale Umweltabkommen; Nutzung erschöpfbarer und erneuerbarer Ressourcen; Konzept der nachhaltigen Entwicklung</p> <p>Kennenlernen von Interdependenzen zwischen Umwelt und Wirtschaft; Anwendung einfacher Modelle zur Analyse umweltpolitischer Instrumente; Fähigkeit zur Beurteilung umweltpolitischer Maßnahmen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL VERHALTEN	Verhaltensökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Grundlagen der Verhaltensökonomik; Modellierungsansätze für ökonomischen Standardmodelle zur Berücksichtigung empirischer evidenter Verhaltensweisen, insbesondere psychologische Aspekte wie Zeitinkonsistenz, soziale Präferenzen, referenzpunktabhängige Präferenzen, Selbstüberschätzung, etc.; Implikationen der Modelle auf verschiedene ökonomische Fragestellungen</p> <p>Kennenlernen um psychologische Aspekte erweiterter Modelle der Entscheidungstheorie; Anwendung auf ökonomische Fragestellungen</p>	keine	Klausur (H)	7,5



Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF VWL VERTRAG	Vertragstheorie	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Auswirkungen privater Information auf die optimale Vertragsgestaltung in bilateralen Prinzipal Agent Beziehungen; adverse Selektion; hidden information, hidden action; optimale Preisdiskriminierung eines Monopolisten; optimale Gestaltung von Lohnverträgen</p> <p>Verstehen der Zusammenhänge zwischen privater Information und ökonomischer Ineffizienz; Kennenlernen von Konzepten zur Anreizverträglichkeit und Informationsrente; Analyse von Prinzipal Agent Modellen; Bestimmung von optimalen Verträgen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL WIFIPO	Wirtschafts- und Finanzpolitik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Zielen und Methoden der Wirtschaftspolitik; Begründung von Staatstätigkeit; Probleme politischer Entscheidungsfindung; Grundlagen der Finanzpolitik; allokativen und distributiven Auswirkungen öffentlicher Ausgaben und Einnahmen</p> <p>Kennen und verstehen der Grundprobleme der Wirtschaftspolitik und der Wirkungen finanzpolitischer Instrumente; Fähigkeit, finanzpolitische Maßnahmen zu beurteilen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL WIGESCHI	Wirtschaftsgeschichte	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Zentrale Fragen der Wirtschaftsgeschichte in der modernen Welt: Triebkräfte der Industrialisierung, die Geschichte der Globalisierung und Ursachen und Folgen von Wirtschafts- und Finanzkrisen.</p> <p>Entwicklung der modernen Volkswirtschaften über die Zeit kennen; die Bedeutung von Institutionen für den ökonomischen Wandel verstehen; wichtige wirtschaftshistorische Methoden lernen</p>	keine	Klausur (H)	7,5

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs: Vertiefungsgebiet Betriebswirtschaftslehre**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF BWL BANK	Bankmanagement	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Aufbau des Finanzsystems; Funktionen und Geschäftsfelder von Banken; mikroökonomische Theorie der Bank; Regulierung von Banken; externes und internes Rechnungswesen von Banken; Risikomanagement; Methoden zur Messung und Steuerung von Kreditrisiken und Zinsänderungsrisiken</p> <p>Kennen der wesentlichen Tätigkeiten und Rollen der Banken in einem Finanzsystem; Verstehen der Notwendigkeit von Bankenregulierung und kennen der bestehenden Regulierungsvorschriften</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF BWL EMPCORP	Empirical Corporate Finance	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Ausgewählte Themen der Unternehmensfinanzierung: Kapitalstruktur, Ausschüttungspolitik, Eigenkapitalfinanzierung, Unternehmenssteuerung, Unternehmensführung, Vorstandsvergütung; Diskussion theoretischer Konzepte zur Darstellung ökonomischer Zusammenhänge und Ableitung empirischer Auswirkungen; Konzeption entsprechender empirischer Tests; empirische Analysen mit Hilfe von statistischer Software (STATA)</p> <p>Erwerb von Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensfinanzierung sowie zugehöriger wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden; Design von empirischen Tests, kennen und anwenden statistischer Software (STATA)</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF BWL EVIDENCE	Evidence-Based Management	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Darstellung wichtiger ökonometrischer Theorien; Einführung in das Design von RTCs in unternehmerischen Kontexten; relevante Theorien der Verhaltensökonomik für ausgewählte Businessanwendungen; fortgeschrittene Methoden zur Interpretation und Kommunikation von RCT Ergebnissen anhand von Praxisbeispielen</p> <p>Verstehen, Entwerfen und Durchführen von RCTs (randomized controlled trials - randomisierte kontrollierte Studien); Fähigkeit, Studienergebnisse zu präsentieren und interpretieren sowie Tragfähigkeit und Allgemeingültigkeit einzuschätzen; Anwendung quantitativer Methoden bei Führungsentscheidungen und Kommunikation von Ergebnissen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF BWL IBL	Internationale Bankleistungen	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Finanzverträge des internationalen Geld-, Kapital-, Swap- und Devisenmarktes im Interbankenhandel; Terminverträge, derivative Finanzverträge, strukturierte Finanzprodukte; Vermittlung und Bewertung von Querbezügen von Finanzprodukten; Handelsstrategien zur Risikobegrenzung</p> <p>Kennenlernen von Strukturen und Eigenschaften von Finanzverträgen; Fähigkeit zur Beurteilung von Anwendbarkeit und Bedeutung in praxisrelevanten Situationen; Anwendung von Techniken der Risikoerfassung und Messung zur Beurteilung und Begrenzung finanzieller Risiken aus Wechselkurs-, Zins- und Aktienkursänderungen</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF BWL IFRS	Internationale Rechnungslegung nach IFRS	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Grundlagen der Rechnungslegung nach IFRS: Theorie der Rechnungslegung, Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland, institutioneller Rahmen der IFRS, Anerkennung und Durchsetzung der IFRS, Rahmegrundsätze, Berichterstattungspflicht, Rechenwerke und Anhang, Standards und Interpretationen; Bilanzierung: Hauptposten, Umsatz- und Gewinnrealisierung, Zusatzposten, Sonderthemen; Information und Berichtspflicht; Grundlagen der Konzernrechnungslegung</p> <p>Lernen der Grundlagen nach internationalen Bilanzierungsvorschriften (IFRS); Erwerb von Kenntnissen der doppelten Buchführung</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF BWL KOSTEN	Kostenmanagement und Kostenrechnung	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Produktionstheoretische Grundlagen der Kostenrechnung; Bedeutung von Kosteninformationen für betriebliche Entscheidungen; Aufgaben und Teilgebiete traditioneller Kostenrechnungssysteme; neuere Entwicklungen der Kostenrechnung und des Kostenmanagements</p> <p>Verständnis geläufiger Kostenrechnungssysteme, produktionstheoretischer Hintergründe und Informationsanforderungen; Erwerb der Fähigkeit, praktische Ausgestaltungen von Kostenrechnungssystemen bezüglich ihrer Eignung zur Unterstützung kurz- und langfristiger Entscheidungen zu beurteilen</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF BWL PERSONAL	Personalökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Träger, Ziele, Restriktionen und Instrumente der betrieblichen Personalpolitik; Grundlagen der Vertragstheorie und Informationsökonomie im Kontext von personalpolitischen Gestaltungsspielräumen; Entgeltpolitik; arbeitsökonomische Ansätze, z.B. Humankapitaltheorie</p> <p>Fähigkeit zur Beurteilung von Vor- und Nachteilen bestehender Arbeitsmarktinstitutionen als Rahmen betrieblicher Personalpolitik; Kenntnisse der theoretischen Zusammenhänge betrieblicher Personalpolitik; Interpretation von empirischen Feld- und Laborbefunden</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF BWL BILANZEN	Unternehmensbilanzen und Unternehmensbewertung	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Aufbau und Inhalt der Handelsbilanzen; Ansatz, Bewertung und Ausweis von Bilanzen; Bilanzanalyse; Theoretische Grundlagen der Unternehmensbewertung; Bewertungsanlässe, -standards und -grundsätze; Ausschüttungserwartung aus integrierter Unternehmensplanung; Kapitalisierungszinssatz; Methoden der Unternehmensbewertung (kapitalwertorientierte Methoden; Multiplikatorverfahren); Bewertungsprobleme</p> <p>Kennen und Anwenden der theoretischen Grundlagen praxisrelevanter Verfahren zur Unternehmensbewertung; Kennen des Aufbaus und Inhalt von Unternehmensbilanzen sowie Anwendung von Methoden zur Analyse von Bilanzen</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF BWL UPLANUNG	Unternehmensplanung	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Unternehmenssteuerung durch Budgetierung; entscheidungstheoretische Grundlagen der Zielplanung in Unternehmen und deren Umsetzung</p> <p>Erlernen der wesentlichen Techniken der Budgetierung und deren Anwendung zur Entscheidungsunterstützung, Fähigkeit zur Beurteilung von Budgetierungsansätzen bezüglich ihrer Einsatzmöglichkeiten und Grenzen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF VWL VERHALTEN	Verhaltensökonomik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Grundlagen der Verhaltensökonomik; Modellierungsansätze für ökonomische Standardmodelle zur Berücksichtigung empirischer evidenter Verhaltensweisen, insbesondere psychologische Aspekte wie Zeitinkonsistenz, soziale Präferenzen, referenzpunktabhängige Präferenzen, Selbstüberschätzung, etc.; Implikationen der Modelle auf verschiedene ökonomische Fragestellungen</p> <p>Kennenlernen um psychologische Aspekte erweiterter Modelle der Entscheidungstheorie; Anwendung auf ökonomische Fragestellungen</p>	keine	Klausur (H)	7,5

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs: Vertiefungsgebiet Methoden**

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF MET AÖKON	Angewandte Ökonometrie	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Ökonometrische Verfahren in der empirischen Wirtschaftsforschung insbesondere in der Analyse von Arbeits- und Finanzmärkten, in der Wirtschaftspolitik und in der Konjunkturprognose; Diskussion von Publikationen</p> <p>Kennenlernen der Probleme in der Anwendung der Verfahren; Überprüfung von Annahmen, Auswahl und Spezifikation geeigneter Modelle; Anwendung ökonometrischer Software</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF MET AMIC- METRICS	Applied Micro-econometrics	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Behandelt werden u.a. das experimentelle Ideal, Kausalität, OLS, beschränkte abhängige Variablen, funktionale Form, Dummy-Variablen, Standardfehler, Testen von Hypothesen und Inferenz, Omitted Variable Bias, Matching, Messfehler, Simultaneous Equations, Instrumentalvariablen, Regression Diskontinuity Designs, Differenz-von-Differenzen-Schätzer, Paneldaten, fixe Effekte.</p> <p>Theoretisches Verständnis und empirische Anwendung grundlegender Methoden angewandter Mikroökonomie</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF MET COMPSTAT	Computer-gestützte statistische Analyse	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Werkzeuge zur Darstellung von Daten und Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Datenreihen; Möglichkeiten und Grenzen der Datenverarbeitung und Datenanalyse; Beispiele und Übungen unter Einsatz statistischer Software</p> <p>Erkennen von Strukturen in Datenreihen; Übersetzung in geeignete Modelle; differenzierter Umgang mit statistischen Verfahren; Anwendung der Kenntnisse zur Auswertung und Interpretation von Daten mit Hilfe statistischer Software</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF BWL EVIDENCE	Evidence-Based Management	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Darstellung wichtiger ökonometrischer Theorien; Einführung in das Design von RTCs in unternehmerischen Kontexten; relevante Theorien der Verhaltensökonomik für ausgewählte Businessanwendungen; fortgeschrittene Methoden zur Interpretation und Kommunikation von RCT Ergebnissen anhand von Praxisbeispielen</p> <p>Verstehen, Entwerfen und Durchführen von RCTs (randomized controlled trials - randomisierte kontrollierte Studien); Fähigkeit, Studienergebnisse zu präsentieren und interpretieren sowie Tragfähigkeit und Allgemeingültigkeit einzuschätzen; Anwendung quantitativer Methoden bei Führungsentscheidungen und Kommunikation von Ergebnissen</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF MET MULTSTAT	Multivariate Statistik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Einführung in die multivariate Statistik; Matrixalgebra; Theorie und Anwendung des linearen Modells; Diskussion von grundlegenden multivariaten Verfahren; Anwendungsbeispiele; praktische Übungen der Verfahren</p> <p>Selbständige Analyse multivariater realer ökonomischer Daten mit Hilfe verschiedener statistischer Verfahren; eigenständige Auseinandersetzung mit Fachliteratur auf dem Gebiet der multivariaten Statistik</p>	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF MET NPARA-STAT	Nicht-parametrische Statistik	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	<p>Nichtparametrische Verfahren zur Schätzung von Regressions- und Dichtefunktionen; Diskussion von Kernschätzer, lokal polynomiale Regression und Spline Verfahren; praktische Anwendungsübungen</p> <p>Verständnis der Struktur und Vorgehensweise nichtparametrischer Methoden; selbständige Analyse realer ökonomischer Datensätze; eigenständige Auseinandersetzung mit Fachliteratur auf dem Gebiet der nichtparametrischen Statistik</p>	keine	Klausur (H)	7,5



Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL WPF MET STOCHMO	Stochastische Modelle	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	Einführung in Standardkonzepte und Methoden stochastischer Modellierung; Darstellung und Analyse mathematischer Modelle zur Beschreibung stochastischer Vorgänge  Kennen grundlegender Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten stochastischer Modelle	keine	Klausur (H)	7,5
BA VWL WPF MET ZEIT	Zeitreihenanalyse	V	keine	D: 1 Sem. FS: 5. o. 6. Sem.	Modellierung von Zeitreihen auf der Basis von ARIMA-Prozessen; Darstellung und Vergleich alternativer Methoden zur Auswahl geeigneter Modelle; Spezifikation und Schätzung trendbehafteter Zeitreihen mit den Instrumenten der nichtstationären Zeitreihenanalyse  Kenntnisse der Methoden zur Beschreibung und Prognose von Zeitreihen; Anwendung der Methoden auf ökonomische Datenreihen; Vertieftes Verständnis der in der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie und statistischen Softwarepaketen implementierten Techniken der Zeitreihenanalyse	keine	Klausur (H)	7,5

**Hinweis:** Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen für die Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs. Jedoch sollen diese Module während des dritten Studienjahres absolviert werden. Sie setzen die Inhalte der Pflichtmodule voraus. Der Fachbereich stellt eine ausreichende Wahlmöglichkeit pro Vertiefungsgebiet sicher. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in die Vertiefungsgebiete des Studiengangs aufnehmen.

### Module des freien Wahlpflichtbereichs (im Umfang von 15 LP)

Im freien Wahlpflichtbereich sollen die Studierenden eine Zusatzqualifikation in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet erwerben. Die Studierenden lernen Inhalte, Methoden und Denkweisen sowie weitere Prüfungsformen anderer Studiengänge und Fachrichtungen kennen und blicken über das eigene Fachstudium hinaus. Der freie Wahlpflichtbereich ist als fachübergreifender Bereich konzipiert und dient der individuellen Profilbildung des Studierenden.

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/ Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studien-leistungen	Prüfungs-form	LP
BA VWL FWPFB PRAKTI-KUM	Praktikum	P	keine	D: 6 Wochen FS: 3. bzw. 2. o. 4. Sem.	Abstimmung der Lerninhalte mit dem Praktikumsanbieter mit Blick auf die Lernziele  Anwendung wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden auf praxisrelevante Fragestellung in einem staatlichen oder privaten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen oder Behörden; Fähigkeit zur verständlichen und zielgruppengerechten Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte; Erlernen praktischer berufsfeldbezogener Methoden und Schlüsselkompetenzen	Vorlage einer Praktikumsbescheinigung  Praktikumsbericht	keine Prüfung	6

Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig zu Beginn des Semesters elektronisch bekannt, welche Module – neben einem Praktikum – aus dem Angebot der Universität Bonn im freien Wahlpflichtbereich gewählt werden können. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Prüfungsordnungen der anbietenden Studiengänge.

## Bachelorarbeit und Kolloquium

Kürzel	Modulname	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF BAARBEIT	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss der Module des Pflichtbereichs (105 LP)	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung wirtschaftswissenschaftlicher Problemstellungen aus einem Stoffgebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist; selbständige kritische Auseinandersetzung mit der relevanten Literatur; Einordnung der Relevanz der Problemstellung, Entwicklung von Lösungsansätzen, Beurteilung und Darstellung dieser unter Berücksichtigung formaler Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit  Anfertigen einer wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit	keine	Bachelorarbeit	12
BA VWL PF KOLLOQ	Kolloquium	Anmeldung zur Bachelorarbeit	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Formulierung des Untersuchungsgegenstandes bzw. Darstellung der Problemfrage; Auswahl der anzuwendenden wissenschaftlichen Methoden; Gliederung des Themas; Präsentation und Diskussion der selbständig erarbeiteten Ergebnisse  Fähigkeit zum Entwurf und Strukturieren wirtschaftswissenschaftlicher Arbeiten; Fähigkeit zur angemessenen Darstellung und kritischen Verteidigung der Ergebnisse	Exposé, Vortrag	keine Prüfung	3